

**SATZUNG VON
UNSER BARSINGHAUSEN e.V.
„Stadtmarketing für Alle“**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: UNSER BARSINGHAUSEN e.V.
 "Stadtmarketing für Alle"

Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

Der Verein ist beim Finanzamt Hannover- Land als eingetragener Verein angemeldet.

Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

§ 1a)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, neben den Interessen der Wirtschaft gleichrangig die Interessen von Kunst, Kultur, Sport und Tourismus in Barsinghausen zu fördern und zu verbessern.

Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images von Barsinghausen unterstützt der Verein die für ein Stadtmarketing und Citymanagement notwendigen Aktivitäten.

Der Verein wird zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinigungen, Gesellschaften und Vereinen zusammenarbeiten, die gleiche und ähnliche Aufgaben wahrnehmen und unterstützen.

Der Verein steht allen am Wohl Barsinghausens interessierten Personen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person werden, dazu zählen auch Banken, Dienstleister, Freiberufler, Handwerks- und Handelsbetriebe, Vereine, Verbände und Versicherungen, Glaubensgemeinschaften, die sich Barsinghausen verbunden fühlen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Richtlinien der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder sind aufgerufen, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen und befugt, Anträge zur Abstimmung zu stellen sowie durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und ihre Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich zugeht.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde statthaft, insbesondere wenn ein Mitglied den Verein in der Öffentlichkeit schädigt, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung nach Fälligkeit den Beitrag nicht zahlt; der Ausschluss erfolgt in diesem Falle zum Ende des laufenden

Jahres durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist schriftlich mitzuteilen. Die Forderung der Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen. Bei Anfechtung dieses Beschlusses durch das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 a)

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Kassenführer
- und je einem Stellvertreter
- und bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Wählbar sind alle Mitglieder oder deren Beauftragte.

Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand die Vereinsgeschäfte aufnimmt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§7

Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage. Diese Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden dabei ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung,

die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Eine Kreditaufnahme ist auf höchstens 5.000,00 € begrenzt. Eine Inanspruchnahme ist mit 2/3 Mehrheitsbeschluss möglich und auf maximal 2 Jahre zu beschränken.

§8

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, binnen 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen, der dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung öffentlich ergänzt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigungen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und des Werbebeitrages.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
6. Beschlussfassung über Änderung/en der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes im Falle der Beschwerde gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleistet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Wahl des Vorstandes muss schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut abgegeben werden.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium und besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.

Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand.

Die Beiratssitze sind wie folgt zu besetzen:

1. Beiratssitz ist bevorzugt für Vertreter der Stadt
2. Beiratssitz ist bevorzugt für Vertreter der Banken
3. Beitragssitz ist bevorzugt für
Kunst/Kultur/Sport/Tourismus/Handwerk/interessierte Bürger

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Beirat kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Jedes Beiratsmitglied ist wieder wählbar.

Aufgaben und Funktionen des Beirats:

- Unabhängige Mitgliedervertretung
- Überprüfung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- Stimmungsgradmesser der Mitgliedschaft für den Vorstand

Der Beirat wird zu Vorstandssitzungen eingeladen und hat bei Anwesenheit insgesamt nur 1 Stimme.

§ 11

Die Kassenprüfer

Die Kassenführung des Vereins wird jährlich einmal durch bis zu zwei Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

§12

Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Viertel der Mitglieder des Vereins erfolgen.

Über die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird entsprechend dem gefassten Mitgliederversammlungs-Beschluss aufgeteilt.

§ 13

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24. März 2015 errichtet.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. September 2018 aktualisiert.